

Die Kur — medizinisches Betreuungsverhältnis und Sachleistung der Sozialversicherung

Prof. Dr. sc. KLAUS GLÄSS und Prof. Dr. sc. ROBERT HEUSE,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Kuren werden als Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren vergeben. Sie dienen der Rekonvaleszenz, der Rehabilitation sowie der Vorbeugung drohender Gesundheitsschäden und werden in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, in bestimmtem Umfang auch in Kureinrichtungen anderer sozialistischer Länder durchgeführt. Für Vorbeugungskuren stehen neben eigenen Heimen der Sozialversicherung in den sog. belegungsschwachen Zeiten auch Ferienheime des FDGB und der Betriebe zur Verfügung. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Wiederherstellung der Gesundheit und für die Gesunderhaltung der Werktätigen und ihrer Familienangehörigen werden von Jahr zu Jahr mehr Kuren vergeben. Dabei werden entsprechend den Orientierungen der Partei der Arbeiterklasse besonders Schichtarbeiter, werktätige Mütter mit mehreren Kindern und Werktätige, die unter schweren Bedingungen arbeiten, berücksichtigt! Im Jahre 1979 wurden allein von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten 240 184 Kuren für Erwachsene, 56 523 Kuren für Kinder sowie 16 952 Auslandskuren mit einem Gesamtaufwand von 231,8 Millionen Mark finanziert. Die Steigerung gegenüber dem Jahr 1978 betrug 3,4 Millionen Mark.²

Ihrer sozialen Bedeutung entsprechend wurden in den letzten Jahren die Anstrengungen verstärkt, medizinisch-juristische Probleme, insbesondere Fragen des medizinischen Betreuungsverhältnisses, zu klären.³ Auf die Besonderheiten, die mit der Vergabe einer Kur verbunden sind, wurde jedoch bisher noch nicht direkt eingegangen. Auch der Zusammenhang zwischen einem medizinischen Betreuungsverhältnis und dem Sozialversicherungsverhältnis wurde bislang nicht ausreichend untersucht. Erste Arbeiten beziehen sich auf allgemeine Zusammenhänge, nicht aber auf die Vielfalt der Einzelfragen.⁴ Deshalb sollen im folgenden weniger die grundsätzlichen Fragen dieser Zusammenhänge als vielmehr die Wechselbeziehungen zwischen Betreuungs- und Sozialversicherungsverhältnis unter Kurbedingungen erörtert werden. Sich der Frage des medizinischen Betreuungsverhältnisses im allgemeinen und der Kur im besonderen zuzuwenden, dazu regt übrigens auch die neue Rahmen-Krankenhausordnung — RKO — vom 14. November 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1032)⁵ an. Sie schafft in vielfältiger Hinsicht eine neue, den weiter fortgeschrittenen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rechtslage für alle medizinischen Betreuungsein-

richtungen. Gemäß § 1 Abs. 2⁶ der AO über die Rahmen-Krankenhausordnung vom 14. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 29) finden die Bestimmungen der RKO für Kureinrichtungen sinnngemäße Anwendung.

Die Kur als medizinisches Betreuungsverhältnis

Die Kur ist ein medizinisches Betreuungsverhältnis, wie es bei jeder stationären oder ambulanten Betreuung eines Bürgers durch eine Einrichtung des sozialistischen Gesundheitswesens entsteht. Alle Besonderheiten, die die Kur von anderen medizinischen Betreuungsverhältnissen unterscheidet, sind aus der Sicht der wesensbestimmenden Gemeinsamkeiten der medizinischen Betreuungsverhältnisse zu betrachten. Die Einordnung der Kur als medizinisches Betreuungsverhältnis resultiert aus objektiv existierenden grundlegenden Merkmalen der Kur und dient der einheitlichen Gestaltung rechtlich-sozialer Beziehungen der Bürger zu den Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Aus dem Recht des Bürgers auf Schutz seiner Gesundheit (Art. 35 der Verfassung) ergibt sich bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen der Anspruch des Bürgers auf Inanspruchnahme der Kureinrichtung und die Pflicht der Kureinrichtung, im Rahmen ihres Leistungsprofils medizinische Hilfe bereitzustellen. Der Wille des Bürgers, die Betreuung durch die Kureinrichtung zu beanspruchen, und die Aufnahmehandlungen medizinischer und organisatorischer Natur durch die Kureinrichtung (B I RKO) sind notwendige — wenn auch nicht hinreichende — Bedingungen für das Zustandekommen des medizinischen Betreuungsverhältnisses.

Während der Kur obliegen der Einrichtung und dem Patienten alle Pflichten und Rechte, die Inhalt jedes medizinischen Betreuungsverhältnisses sind: die Pflicht zur sorgfältigen» Behandlung, die Aufklärungs- und Beratungspflicht (B II RKO) und die Schweigepflicht der Kureinrichtung bzw. ihrer Mitarbeiter sowie die Offenbarungspflicht, die Weisungsbefolgungspflicht und das Zustimmungsrecht des Patienten (B II 2 RKO). Daß diese Pflichten und Rechte unter speziellen Kurbedingungen wirken und durch weitere Pflichten und Rechte ergänzt werden, spricht keinesfalls gegen die mit dem Inhalt des medizinischen Betreuungsverhältnisses übereinstimmenden* Rechte und Pflichten von Einrichtung und Patient während der Kur.

Fußnoten von S. 445

- 3. DVO zum LKG — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwendung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339);
- 4. DVO zum LKG — Schutz vor Lärm — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343);
- 5. DVO zum LKG — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 157);
- 6. DVO zum LKG — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — vom 11. September 1975 — (GBl. I Nr. 39 S. 662);
- Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) sowie die VO über den Umgang mit W^{ss}erschadstoffen — WasserschadstoffVO — vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50);
- Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29);
- Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103);
- Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der DDR
- Atomenergiegesetz — vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47);
- VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — BodennutzungsVO — vom 26. Februar 1981 — (GBl. I Nr. 10 S. 105);

- StrahlenschutzVO vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627);
- AO über den Transport gefährlicher Güter vom 8. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 217).
- 5. Dieses Geld stellen die Räte der Bezirke den Städten und Gemeinden für Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Außerdem sind die Leiter der Betriebe verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Emissionsgrenzwerte zu analysieren und die örtlichen Räte über das Ergebnis der Analyse und die Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu informieren.
- 6. Am 1. Juli 1980 ist in der BRD das 18. Strafrechtsänderungsgesetz — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — vom 28. März 1980 in Kraft getreten. Auch wenn mit diesem Gesetz ein neuer Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ in das StGB eingefügt und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit zum Schutze der Umwelt erweitert und eine Reihe von Straftatbeständen aus Gesetzen außerhalb des StGB herausgenommen und modifiziert wurde, bestehen die Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Regelungen gegen die Mächenschaften der Monopole und ihre aus Profitsucht verursachten schwerwiegenden Umweltschäden weiter. Vgl. dazu auch „BRD: Statt Umweltschutz — Schutz der umweltverschmutzenden Konzerne“, NJ 1980, Heft 12, S. 551.
- 7. Die Strafbestimmungen im Wassergesetz wurden gemäß § 3 des 2. StAG aufgehoben.